

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1782**

53 (30.12.1782)

Montags, den 30<sup>ten</sup> December 1782.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.  
Unser<sup>s</sup> allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten  
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



53.

Wöchentliche Ostfriesische  
**Anzeigen und Nachrichten**

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur  
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

**A v e r t i s s e m e n t s.**

1 Nach Seiner Königl. Majestät höchsten Verordnung vom 1sten August  
1747 sollen, zur Verhütung der Betrügereyen mit falschen Garn, an denen Orten, wo  
Linnen-Rheder und Zwirnmacher subsistiren, von den Rhedern vorzuschlagende beeidete  
Garn-Viscitatoren, angeziet werden. Da nun solches bishero, nicht an allen den Or-  
ten



ten, wo Linnen- und Zwirn-Webereyen subsistiren, geschehen, und obgedachte Verordnung befolget ist; so hat man, um denen eingewissenen Betrügereyen mit falschen Garn-Happeln fürs künftige vorzubengen, die Visitation beiderley Garn-Visitatoren, anderweit zu verordnen nöthig gefunden und wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß

1. In der Stadt Emden, Folckers Harin, und Benjamin Dros.
2. In der Stadt Norden, der Zwirnmacher Jan Albers Haveling.
3. Im Flecken Leer, Wilm Meier, Hinrich Hurrichs und Reint.
4. Im Amte Emden zu Jemgum ebenfals, ein verpflichtetes Subjectum, zum Untersuchen der Richtigkeit des an die Fabricanten verkaufenden Garns angesetzt worden.

Es haben sich also die Spinner und alle diejenige, welche Verkehr mit Garn treiben, wohl in Acht zu nehmen, damit sich bey der Visitation keine falsch geschpeltete Stücke entdecken, indem dergleichen Garn so fort confisciret, und die Contravenienten, dem Befinden nach in schwere Strafe genommen werden sollen. Signatum Murrich den 6. Dec. 1782.  
Königl. Preuss. OstFriesische Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Nachdem der Justiz-Commissarius Fockens sich hieselbst bey der Regierung über das Verfahren des Magistrats zu Emden wider ihn, besonders über ein von demselben erlassenes Publicandum, wodurch er Creditlos gemacht, und für wahnsinnig erklärt worden, beschweret hat, so ist nach vorgängiger Untersuchung es bey dem Verfahren des Magistrats in Absicht des gedachten Publicandi belassen worden, welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Murrich, den 12ten December 1782.  
Königl. Preussisch OstFriesische Regierung.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Hindr. Hansen Backer, in der Westersiraffe zu Norden, will sein am neuen Wege stehendes ansehnliches Haus, Scheune und Garten, so zur Handlung wohl aprirt ist, und jetzt von dem Kaufmann Joseph Valbiane heuerlich gebraucht wird, um primo May 1783 anzutreten, aus der Hand verkaufen oder verheuren, wiewahl Liebhabere sich bey ihm zu melden, und zu contrahiren gelieben.

2 Der Kaufmann Jan A. van Nheen zu Emden ist freywillig gesonnen, das daselbst auf dem Sypker in Comp. 20. No. 12 stehende Haus, de 3 Swaantjes genannt, durch dasiges Verantheungs-Departement am 17 und 24 December 1782 sodann den 3. Jan. 1783 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letzten Termino dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

3 Des weyland Herrn Bierzigers G. E. Leumens Kinder und Erben sind Theilungshalber gesonnen, folgende zu Emden belegene Immobilien, als

- 1) ein Haus an der Hoffstr. Nr. 11. No. 47. taxiret auf 1200 Gl. Holl.
  - 2) ein Haus am Nibelmarke in Comp. 9. Nr. 64. taxiret auf 550 Gl. Holl. und
  - 3) ein Haus an der Hoofenstraße in Comp. 2. Nr. 77. taxiret auf 400 Gl. Holl.
- durch dasiges Vergantungsdepartement am 13ten December 1782. sodann 3. und 24sten Janu.



Januar 1783. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termine den Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

4 Der Fuhrmann Marten Dircks zu Emden ist freiwillig gesonnen, das daselbst an der großen Brückenstrasse nächst dem Zuchhause in Comp. 16, No. 51 stehende Wohn- und Stallgebäude samt hinnenbelegenen großen Garten, in dreymahl, als am 24sten Dec. 1782, sodann 3ten und 10ten Jan. 1783 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

5 Auf erhaltene gerichtl. Commission, soll aus freyen willen des Kaufmanns Hrn. Wohlfr. Wohlken Ehefrauen Martha Wink Behausung zu Leer, welche gegenwärtig von dem Kaufmann Hrn. Wessel Bronis heuerlich bewohnet wird und an der neuen Straffe belegen ist, cum annexis, wovon der daargenüberliegende, bis an den Emsstrom schließende Antheil des halben Barffes, am 10ten Januar 1783, auf hiesigem Amtgericht öffentlich subhastiret und feilgeboden werden.

6 Auf erhaltene Commission des wohlöbl. Amts- und Stadtgerichts, sollen des weyl. Gerd Abels Behrens bey und in der Stadt Esens belegene Immobilien, als:

- 1) ein Kamp beim Klosterwege an Esens, so eidllich auf 108 fl.
  - 2) ein Garten am Haynecks-Hausler-Wege, so auf 175 fl.
  - 3) eine Grundheuer groß 10 rthlr. 6 sch. 15 w. so auf 553 fl. 5 sch.
  - 4) ein halbes Haus an der Heerestrasse hieselbst, auf 525 fl.
  - 5) ein Manns-Kirchenstüß in der hiesigen Kirche, auf 43 fl. 2 sch.
  - 6) ein Frauen-Kirchenstüß ebendasselbst, auf 27 fl. und
  - 7) der dritte Theil von 7 Gräber, welche auf 5 fl. 4 sch. gewürdiget worden.
- am bevorstehenden 7ten Januar 1783, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause hieselbst zum dritten und letzten mahl durch den Ausmiener Eucken licitiret, und dem Meistbietenden feil und feste zugeschlagen werden, und dienet dabey zur Nachricht, daß in den beyden ersten Terminen nichts geboten worden.

Am selbigem Tage, Stunde und Orte, wollen die Vormündere über weyl. Sixtus Peters von Nledorff Kinder in Esens, die Kaufleute Johan Christian Meints und Herman Harmens daselbst, nach vorhero gesuchter und erhaltener Commission des wohlöbl. Amts- und Stadtgerichts folgende Immobilien, al:

- 1) ein Garten ins Jüchen, so eidllich auf 150 fl.
- 2) ein Haas in der Westerstasse, auf 425 fl.
- 3) zwey Manns-Kirchenstellen in der hiesigen Kirche, auf 37 fl. 8 sch.
- 4) ein Frauen-Kirchenstüß ebendasselbst, auf 27 fl.
- 5) sechzeh Gräber auf dem hiesigen Kirchhofe in unterschiedlichen Gegenden, so zusammen auf 28 fl. 8 sch. gewürdiget worden, zum zweyten mahl durch gedachten Ausmiener öffentlich licitiren lassen, und dienet dabey zur Nachricht, daß Conditiones davon gratis einzusehen und im ersten Termine für diesem allen nichts geboten worden.

Auf freiwilliges Ansuchen und erhaltene Commission des wohlöbl. Amtgerichts  
wilt

will Hencke Eden Wittwe Comike Menffen ihre in der Wolte, nahe bey Esens belegene Warffstätte, nebst Garten und 10 Diemat dasigen Gaslandes am bevorstehenden 7ten Januar 1783 in einem Termino dem Meistbietenden auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr durch den Ausmiener Eucken scheidendste verkaufen und zuschlagen lassen und sind die Conditiones davon bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben.

An eben demselbigen Tage, Stunde und Orte, will der Kaufmann Peter Jacob Wieborg in Esens cur nomine, des weyl. Kaufmann Boldewyn Uschen an der Steinenstrasse stehendes und vom defuncto selbst bewohnt gewesenes Haus cum annexis, nach vorhero gesuchten und erhaltenen consensu des wöhlbl. Stadtgerichts in Esens, in einem Termino dem Meistbietenden öffentlich nach der Ausmiener Ordnung scheidendste verkaufen lassen.

Nach vorhero eingeholter Approbation des hochlöbl. Pyp. Collegii und darauf erteilter Commission des wöhlbl. Amtgerichts zu Esens, wollen die Vormünder weyl. Hr. Capitain von Glan beyder Söhne, der Hr. Rentmeister Einfeld und Hr. Gerichtsassistent Kettler, Ihrer Euranthen zu Thunum belegenes adeliches Guth Fickensholt, welches in einem im Jahre 1753 neu erbautem ansehnlichen Wohnhause, einem Banerhause, nebst Schune und Stallung bestehet und wozu drey verschiedene grosse Obst- und Küchengärten, mit denen auserlesenen Obstbäumen, Espaliers mit Pfirschen, Apriosen, Fischteichen, 28 bis 29 Diemath dasigen Landes, ein Dorfmoor, Kirchenstellen und Begräbnissen in der Thunummer Kirche, eine Erbpacht zu 8 rl. 9 sch. sodann verschiedene Grundheuern, zusammen 18 rthlr 26 sch. 2½ w. jährlich, nebst Weinkaufe bey Sterb- und Ali-nations-Fällen, auch die Jagd und Fischerey gehöret, um auf May 1783 anzutreten, auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr zum erstenmahl den 31. December, zum andernmahl den 28ten Januar 1783, öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiren lassen, und dienet dabey zur Nachricht, daß die deßfällige Conditiones bey mir, dem Ausmiener, gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschrisftlich zu haben, imgleichen daß dieses Guth auf 4977 Rthlr. 18 sch. eidlich gewürdiget worden.

7 Des weyl. Boldewyn Borchers Kinder Haus und Garten zu Pilsun, so von vereideten Taxatoren auf 975. Gulden in Gold gewürdiget worden, soll in dreyen Licitationsterminen von 14 zu 14 Tagen, als am 6. und 20. Dec. c. a. sodann den 3. Januar a. f. vermöge erhaltenen gerichtlichen Decreti, öffentlich feil geboren, und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Kaufstüige wollen sich in der Brauerey zu Pilsun einfinden. Conditiones können bey dem Ausmiener Storch zu Greetfel erst eingesehen werden.

8 Die Erben des Tamme Focken zu Nemels, Bengener Kirchspiels, wollen ihr Haus mit einem Garten und Dorfmoor, am 15. Januar 1783. in des Gastgebers Eilert Janssen Behausung daselbst, öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Schröder einzusehen, und für die Gebühr abschrisftlich zu haben.



9 Dirk Heeren will freywillig seinen halben Heerd, die Gasse genannt, zu Fehnhusen, im Amte Aurich, welcher nach Abzug der Lasten, gerichtet auf 7000 fl. in Gold taxiret, den 16. Jan nächstkünftig, des Mittags um 1 Uhr in Abbe Janssen-Haus zu Dieburg, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

Des weyl. Doctoris Examer Kinder zustehende Anteil am Speker Behn, welcher auf 450 Guld. gewürdiget worden, soll nunmehr den 13ten Jan. des Mittags um 1 Uhr auf dem Speker Behn in Jürgen Borchers Schone Haus, öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey dem Commissionrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

Meine Ducken auf dem neuen Behn, will freywillig 1) Haus und Garten, 2) ein Stück Land, das mittelfte Stück genannt, 3) ein Stück Land, das letzte, 4) eine gedeelte Vorgräberey mit dem Untergrunde auf Bockjeteler Behn, 5) ein Stück Bauland auf das so genannte Kinder Feld, 6) imgleichen ein Nuttschiff mit Seil und Treil ic. den 9ten Januar des Mittags um 1 Uhr, in Hancken Hause auf dem neuen Behn, und zwar Haus und Ländereyen bey Stücken oder im Ganzen, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

10 Auf Freytag den 10. Jannarii 1783. soll durch das Bergantungsdepartement in Emden öffentlich verkauft werden das Smackschiff, der junge Matthias genannt, lang 85 Fuß, weit 19½ Fuß und hohl 9½ Fuß, alt 17 Jahr, nebst allen dazu gehöriigen Schiffsgeräthschaften, zufolge Inventarii, so in Emden auf der Börse angeschlagen, welches Schiff jeko in dem Rathhaus-Delft zu Emden liegt.

## Verheurungen.

1 Es ist ein ziemlich großer, mit schönen Obstbäumen bepflanzter Garten, welcher in dem verschlossenen Gang gegen den Herrschaftlichen Obstjangel über lieget, um St. Petri 1783. anzutreten, zu verheuren. Dieser Garten kann auf 3, auch auf 6 Jahre vermietet werden; wer Belieben dazu hat, wolle sich mit dem ersten bey der Wittwe Keyns, oder bey dem Kleidermacher W. F. Dies in der Kirchstraße zu Aurich melden.

2 Rentmeister Harmens will seinen Garten hinter dem Jägerhause bey Aurich auf May 1783. anzutreten, auf 3, 4, 6. oder mehrere Jahre verheuren, auch allenfalls verkaufen. Liebhabere dazu wollen sich förderamst bey ihm melden.

3 Jannes Bruns und Erben sind gesonnen, ihr zu Leer am Markte liegendes, und gegenwärtig von dem Herrn Gerichts-Asistenten Sütthoff heuerlich bewohnt werdendes Haus, aus der Hand, so daß selbiges auf May 1783. anzutreten werden kann, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren. Liebhaber können sich bey obbemeldeten Jannes Bruns zu Leer einfinden, und heuren.



4 Der oberweit Greetshl zum adelichen Gute Neerstwebe gehörige räumliche Baum- und Küchen-Garten, nebst Warf, einer halben Lonne Nothens-Einfaat groß mit einer Wohnung dabey Stallung zu 8 bis 10 Kühen, worin über dieses noch Raum zum Futter derselben befindlich, und Wendekämpfe für 2 Kühe, sodann 1½, 3½, 4. und noch 4. alle an einander liegende Gras- Grün- Fenne-Land, sind May 1783. anzutreten, willkürlich zu verheuren. Die Liebhabere wollen sich bey dem Eigener in Emden sörderfamst melden.

5 Am Freytag den 2ten Jan. 1783. wollen die Vormünder über des weiland Boldewyn Dorchers Kinder, 25 Grafen Bau- und Grünlanden, unter Pilsam belegen, öffentlich daselbst in der Brauerey auf 6 Jahre verheuren lassen.

Der Herr Prediger Leeding zu Disquard will, vermöge erholtener gerichtlichen Commission, 69 Grafen Pastorey- Bau- und Grünlanden, auf Jahrmalen daselbst am Montage den 6. Januar 1783. öffentlich durch den Ausmüener Storch zu Greetshl verheuren lassen.

### Gelder, so zu belegen.

1 Adrian Emmen te Greetshl heeft om May 1783 op secker Hypoteek 600 Ryksd. op Rente uit te doen in zyn Geheel of by Portien en om May 1784 wederom 1200 Ryksd. op zelve Conditie.

2 Der buchhaltende Arm-Vorsteher Albert Herlyn zu Disquard, hat 300 Gulden in Golde, und 100 Guld. Cour. Anhangelder, gegen 5 pro Cento jüschlich zu belegen; wer solche verlanget, und desfalls hinlängliche Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Ansuchen des Bierjagers Jan Käthes Neul zu Emden, edictales contra quoscunque creditores absichtlich der ihm an des weil. Liard Janssen Mannings Wittwen und Erben öffentlich verkauften Immobilien, als eines Erbpachtheerdes zu Harsweg, groß 68½ Grafen, sodann 12 Grafen Landes unter Söderhusen, cum termino reproductionis peremptorio auf den 23ten Januar a. f. sub pōna präclusi erkannt.

Ebendasselbst sind, auf Ansuchen des Gerlet Peters zu Sürhusen, edictales contra quoscunque creditores, absichtlich des dem Supplicanten von des weil. Liard Janssen Mannings Wittwen und Erben öffentlich verkauften, unter Harsweg stehenden 3 Grafen Landes, cum termino reproductionis peremptorio auf den 23ten Januar a. f. erkannt.

Eben.



1. Ebenfalls sind, auf Anhalten des Predigers Reckers zu Canum und Schmiedemeisters Jan Eieskes zu Freepsum, edictales contra quoscunque creditores, absichtlich der ihnen von des weil. Fürsten Ulrichs Wittwe öffentlich verkauftem 6 und 5 Erassen Landes unter Freepsum, cum termino reproductionis peremptorio et præclusivo auf den 23. Januarii a. f. erkannt.

2. Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ad instantiam der vermittelten Frau Administratorin de Pottere und Herrn P. de Wingene als Beneficialerben des zu Wichhusen verstorbenen Herrn Ulrich von Wingene der Erbschaftliche Liquidationsproceß über den Nachlaß des bemeldten Ulrich von Wingene cum termino zur Abgabe von 12 Wochen et annotationis auf den 27sten Februar a. f. eröffnet, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet, aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur auf dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Erbschaft übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

3. Von dem von Ehren Pastor Jansen zu Cleverne, an Christian Ludwig Danzig, verkauftem, in der Waagestraße belegenen Hause, ergethet concursus retrahentium, und ist terminus præclusivus zur Abgabe auf den 11. Januar k. J. festgesetzt. Signat. Jever, den 30sten Decemb. 1782.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4. Deym Amtgerichte in Leer sind edictales wider alle, welche auf den, von weil. Claas Homfeld herrührenden, auf dessen Kinder vererbtes, jetzt aber der Dedde Homfelds des Ednes Garrels Ehefrau von ihren Miterben durch Vergleich in alleiniges Eigenthum übertragenen Platz zu Hogegast, den Ednes Garrels bisher heuerlich gebraucht hat, Eruch und Forderung, es sey auch, aus welchem realen Rechts Grunde es wolle, auch Näherkaufs-Recht und Servitut zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et peremptorio, auf den 28sten Januar. 1783 bey Strafe der gänzlichen Abweisung von diesem Immobili, erkannt und affiguret. Leer am Amtgerichte den 14ten October 1782.

5. Wegen das, von dem Hochfürstl. Herrn Geheimen-Rath von Rositz an Herrn Criminal-Rath Adhring verkaufte, vormals Gercke Janssen Erben und dessen Ehefrau, Gebde, geb. v. Neblen, inswendig gewesene Landguth, groß Echenum genannt, ergethet concurs. creditor. et retrahentium, und ist terminus præcl. zur Abgabe auf den 25ten Januar 1783. festgesetzt worden. Signat. Jever, den 12ten Decemb. 1782.

Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

6. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund, sind ad instantiam des daffigen Kaufmanns Engelbert Cunnegieser, weaer der von ihm, von Anton Bernhard Harmens zu Ufse, privatim angekauften 4 Diematen Landes, Breitbauers oder Erainers-Hamm genannt, am Ufeler-Bege, wider alle und jede, welche darauf einen realen Anspruch und Forderung haben, Edictales zur Abgabe und Justification auf den 27sten Februar 1783. bey Strafe des ewigen Stillschweigens, erkannt.



7 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, sind ad instantiam des Harm Dircks, als Käufer des von dem Musquetier Willem Jürgen öffentlich verkauften, im Wester Klust 3ten Rott sub No. 352½, hier in der Stadt stehenden Hauses die Edictales contra quoscunque creditores ac prætendentes cum termino reproduct. et annotat. præclusivo auf den 14ten Januar 1783 erkannt.

Nordá in Curia, den 22sten November 1782.

Luffu. Senatus.

K. Franzius, Secret.

8 Bey dem Oiderfamschen Gerichte, sind edictales wider alle und jede, so auf das, von den Eheleuten Wilcke Poppen und Brechte Harms von Pieter Frerichs und dessen Ehefrau Hicke Elaffen getauschte halbe Warffhaus und Kohläcker zu Terkast belegen, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 15ten Februar 1783 erkannt.

9 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund, sind ad instantiam des Schmiedes Joh. Hinrich Johannsen, wegen des, von ihm privatim, von dem Schmidt Heiner Janssen Lincker gekauften Hauses cum annexis an der Klustörderstrasse zu Wittmund und einen Mannes. Sitz in Num. 93 in dasiger Kirche, wider alle und jede darauf Spruch und Forderung habende Creditores, Edictales zur Angabe und Justification auf den 6ten Martii 1783 póna juris solita erkannt.

10 Von Minss Gerdes Mehnen zu Neuende, ist concursus creditorum erkannt, und zur Angabe terminus præclus. auf den 19ten Januar 1783 festgesetzt worden.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

11 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund, sind ad instantiam Hinrich Dircks, contra Creditores, welche auf die von ihm von Albert Alberts angekaufte Hälfte, dessen zu Groß-Willen bey Wittmund belegenen Plazes, Spruch und Forderung haben, Edictales zur Angabe und Justification auf den 27ten Febr. 1783 póna juris erkannt.

12 Beym Amtgericht zu Friedeburg ist auf Ansuchen des Harm Harms, als Käufer des dem Schuster Hinrich Diekmann und dessen Ehefrau, Wäbke Margarete Dönnen gehörigen Hauses cum annexis zu Horsten wider alle, welche daran einigen Anspruch oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, citatio edictalis zur Angabe auf den 31sten Jan. sub póna perpetui silentii erkannt worden.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, sind ad instantiam des Hrn. Rathsherrn Wenckebach und Jan Willems Uven contra quoscunque Creditores ac prætendentes des daselbst im Wester Klust, 1sten Rott sub No. 316 stehenden, von ihnen jetzt öffentlich verkauften Hauses des weyl. Harm Willems Laaks citationes edictalium cum termino von 9 Wochen, et, reproduct. præclusivo auf den 4ten März a. f. erkannt.

Signatum Nordá in Curia, den 17ten December 1782.



14 Ad instantiam des Hrn. Rathsherrn Wendebach und Hyls Heyen, sind bey dem Stadtgerichte zu Norden contra quoscunque Creditores präterdentes reales des hier belegenden von ihnen öffentlich erstandenen Schiffshellings die Edictales cum termino von 6 Wochen, et reproductionis präclusivis auf den 11ten Februar a. s. erkannt.

Signatum Norda in Curia, den 18ten Dec. 1782.

Juffu Magistratus.

K. Franzius, Secretarius.

## Notifikationen

1 Da ich vom Herrn Organisten Wiedeburg ein curieuses nützliches musicalisches Werk erhandelt, und willens bin, solches drucken zu lassen, so habe selbiges hiedurch allen Liebhabern der Music, sonderlich des Claviers, und allen Organisten dieser Provinz bekannt machen wollen. Es führt den Titel: Der allzeit fertige Präludien-Componist, nach Art des berühmten Herrn Kirnbergers allzeit fertigen Polonoisen- und Menuetten-Componisten; jedoch ist den Liebhabern die Composition in diesem Werke viel leichter gemacht, so daß ein jeder Knabe der nur Noten schreiben, damit fertig werden kann. Es hat aber hiemit folgende Bewandniß: Es sind eine Menge Sätze, größtentheils von 2 Tacten, gedruckt, unter der Ueberschrift: Erster Wurf, zweiter Wurf &c. bis zu 18ten Wurf; unter einem jeden Wurf sind eilf Sätze, so viel als man mit 2 Würfeln werfen kann, denn man bedient sich hiebey 2 Würfeln, addirt die geworfene Zahlen, z. E. 6 und 3 macht 9; ist nun dieses mein erster Wurf, so schreibe die 2 Tacte Noten, so wie ich sie unter Rubrique: Erster Wurf No 9 finde, hin; darauf werfe zum 2ten mal, z. E. 6 und 1 macht 7, schreibe die 4 Tacte die unter den zweyten Wurf No. 7 stehen, hin; und fahre damit fort, bis ich 18 mal geworfen habe, so ist das Präludium fertig. Hieraus und auf diese Weise lassen sich so viele wohlklingende Präludia machen, als man nur will. Das Präludium steht in g dur, kann aber auch aus g moll gespielt werden. Zuletzt ist auch noch durch Noten von 3 oder 4 Tacten angezeigt, wie man aus g dur in c dur, a moll e moll, f dur, d moll, g moll, b dur und d dur gehen kann, wodurch das Präludium noch brauchbarer wird. Es kan manualiter allein, oder auch man. und pedaliter gebraucht werden, zum Vor- und Nachspiel in der Kirche. Bey der Information auf dem Clavier kan es sehr dienen, sonderlich wean alle Sätze auf Chartenblättern geschrieben werden, als wozu ein Unterricht in der Vorrede gegeben ist. Die nun Lust zu diesem Werke haben, pränumeriren 9 Schaf an untenbemeldete Herren Collecteurs franco gegen Quittung. Den Nachschuß, der aber nicht über 9 Schaf gehen wird, kan ich noch nicht bestimmen. Sonsten werden die Liebhaber gebeten, sich aufs baldigste zu melden, damit das Werk um Ostern die Presse verlassen möge. Den längsten Terminum setze bis zu Ende des Januars. Uebrigens werden die Exemplaria in einem ordentlichen Band, für einen civilen Preis von mir den Herren Collecteurs ausgeliefert werden; jedoch kann ein jeder einen Band gleich bey dem Herrn Collecteur bestellen, so wie er ihn verlangt. Man beliebe sich zu melden: In Aurich bey dem Herrn Buchbinder Wischers, in Emden bey Herrn Cantor Plate und Herrn Buchbinder Leopold, in Ems bey Herrn Cantor Kirchhof, in Leer bey Herrn Cantor Röben.

Norden, den 10ten December 1782.

Joh. Ad. Schulte,

(No. 53 T t t t t)

2



2 Uit de Hand is te Koop, een welbezeylt Tjalkschip, met Roef en ronde Luiken, hetzelfde kan voeren 20 Last Rogge, ten ovrigen met Ankers, Tauwen, Zeylen en Treveln, alles in goude Staat wel voorhen. Wiens Gading het is, addressere zig by Schipper Jan Jacobs Diggelaer in Emden.

3 Een welbeseylt Muttschip, 39 Haaver-Lasten groot, int feste Jaar out, met alles welvoorhen, so als onlangs uit Zee gekoomen, is uit de Hand te Koop, Makelaar Arent Verlee in Emden, geeft nader Narigt.

4 Da Ein Hochfürstliches Consistorium höchst mißfällig ersehen, daß die Umschreibung der Lager- und Kirchenstellen in den bey dem Consistorio aufbewahrten Patrimonial-Büchern der Kirchspiele hiesiger Herrschaft seit langer Zeit fast wenig oder gar nicht geschehen, und daß durch diese Nachlässigkeit die Patrimonial-Bücher völlig wieder in Unordnung gerathen, das Consistorium indessen diesem Verfahren um so viel weniger länger nachsehen kann, da es Serenissimi Hochfürstl. Durchlaucht gnädigster Wille so wohl, als auch insbesondere dem Publico zu Vorbeugung vieler Streitigkeiten, daran sehr gelegen ist, daß die Patrimonial-Bücher aufrecht erhalten werden; so werden alle und jede Interessenten, sowohl majorennē als auch minderjährige Personen, welche eine oder mehrere Lager- oder Kirchenstellen, es sey durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Vergleich oder auf eine sonstige Art und Weise in Zukunft zum privativen Eigenthum an sich erhalten, oder seit der Aufrichtung der jetzigen Patrimonial-Bücher bereits eigenthümlich überkommen haben sollten, diese aber in den im Hochfürstl. Consistorio befindlichen Patrimonial-Büchern noch nicht umschreiben lassen, hiedurch ernstlich angewiesen und befohlen, solche Kirchen- und Lagerstellen innerhalb den nächsten 12 Wochen von Zeit der ersten Publication dieses, respectivē die in Zukunft an sich zu bringende, von Zeit der Acquisition an innerhalb 6 Wochen, bey dem Hochfürstl. Rath und Consistorial-Secretair, von Honrichs, umschreiben zu lassen, und sich daselbst mit ihren desfalls in Händen habenden glaubwürdigen Documenten, oder da solche fehlen mögten, mit den Personen selbst, auf deren Namen die Stellen sodann resp. vorzest sehen, an jeden Sonnabend des Vormittags um 10 Uhr zu melden, und der Umschreibung dem Bestinden nach, daselbst zu gewärtigen. Bey Strafe, daß diejenigen, welche sich in der vorgeschriebenen Frist, auf die angegebene Art, nicht gemeldet haben, ihrer Kirchen- und Lagerstellen für verlustig erkläret, und solche der Kirche oder den Armen jedes Ortes, so wie ein Hochfürstl. Consistorium dieses am zutrüglichsten halten wird, sogleich verfallen und geschenkt werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu halten hat. Sign. Jeder, am 11ten Novemb. 1782.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Consistorio hieselbst.

3 Da das unter Direction des Herrn Kriegsrath Schnedermann hieselbst etablirte Waarenlager, bestehend in allerhand Sorten Lacken und andern Manufacturen aus Königl. Preussischen Fabriken, dem Kaufmann Caspar Hinrich Ringius übertragen worden

den



den, so macht derselbe solches einem resp. Handelnden Publico bekannt, als welches vor  
Stund an mit sehr preiswürdiger Waare aufs prompteste bey demselben nach Belieben  
kann bedienet werden. Emden, den 16. Decemb. 1782.

6 Unter der Hand ist zu verkaufen, eine neue ganz complete Oel Hofmühl  
mit allem Zubehör auf den Abbruch. Nähere Nachricht hievon giebt der Wälder Johann  
Heurich von Ringen.

Bremen, den 25sten November 1782.

7 Von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden, wird hiedurch ein  
jeder gemahnet, mit den Eheleuten Focke J. Krey und Jentje Stevens, ohne Vorwissen  
der denselben wegen ihrer üblen Wirtschaft zugeordneten Curatoren, des Bäckers Hene  
Bock Imann, und Strumpfwirkers Peter N. de Baur, keine Handlung oder Contracte  
zu schließen, inmassen solche für unverbindlich gehalten werden sollen. So wie auch die  
Debitores gedachter Eheleute benachrichtiget werden, nichts an sie, sondern an benannte  
Curatoren, bey Strafe doppelter Bezahlung, zu entrichten.

Signat. Emda in Curia, den 17ten Decemb. 1782.

Jussu Senatus. P. E. Adams, Secret.

8 Schiffer Uffe Jocken zu Oldersum ist willens, sein von ihm selbst be-  
fahrenes Luft-Schiff, groß 20 Rosten Losten, alt pl. m. 8 Jahre, mit Zubehör, aus  
der Hand zu verkaufen. Kaufsüchtige können sich bey ihm in 14 Tagen melden.

9 Diegeene die een verareven Veerboot met Zeyl en Treil en  
al zyn Tæbehoor gevonden heeft of ergens angedreeven is, word vriend-  
lyk verzogt, zulks den Scheepstimmerbaas Siemen Siemens tot Emden  
of den Voogd Mustert tot Ditzum antewyzen. Men versprekt hem een  
goed Douceur, ook zal de gedaane Moojte wel beloond worden.

10 Von dem Abbruch des Wittmunder alten Schlosses, sind pl. m. 300 Stück  
Quadrat-Flintensteine, von 1½ bis 2 Fuß, ungleichen eine Parthie Graun- oder Saft-  
steine, zu verkaufen. Liebhaber können sich bey dem Maurermeister, Johann Lardes,  
in Wittmund melden.

11 Der Schiffer Frerich Frerichs auf der Friedrichs-Gröde, will sein Tjalk-  
Schiff, groß 40 Lasten Haber, mit Seilen, Anker und Lauen gut versehen, aus der  
Hand verkaufen. Bey Dickels Cornelius auf Neuharrlinger-Gröde, wo das Schiff im  
Hafen lieget, können Liebhaber sich vor Ausgang des Monats Januar. 1783. melden,  
und sich näher darüber besprechen.

12 Nachdem die hiesige Kaufmense Casset, P. W. Marches, Tobias Bouman  
Meizer & Schuurman, bey der am 13 dieses gehaltenen General-Versammlung und  
nach



nach abgeflatteten Bericht über dem am Ende dieses glücklich ausgefegelten Schiffe Asia, dem Publico den Entwurf zur Ausrüstung eines Schiffs nach Canton in China vorgelegt haben; So wird hiemit bekannt gemacht, daß die Unterzeichnung bereits auf ein drittel des ganzen erforderlichen Capitals angediehen ist, wie auch, daß die Subscription bey Tobias Bouman bis Ausgang Februarii k. I. angenommen wird, und ist der Plan zu dieser neuen Unternehmung bey jeden der vorbenannten Kaufleuten einzusehen.

Emden, den 14ten December 1782.

13 In der Eramerschen Buchhandlung in Aurich ist der Michaelis Mess-Catalog umsonst zu haben. Auch kann man daselbst ein starkes Verzeichniß von einigen tau- sendten kostbaren Werken für 4 Ggr. erhalten, wobey zur Nachricht dienet, daß, weil die Eramersche Bücher-Niederlage in Aurich nunmehr weit über 2000 Nthlr. werth ist, man alle mögliche alte und neue Bücher, auch Muscialien erhalten könne; sollte aber zuweilen ein Stück verlangt werden, so etwa vergriffen seyn möchte, so wird selches sogleich beschrieben und bis Aurich alles postfrey geliefert. Dann werden auch daselbst denjäh- rliche Wünsche von allerhand Gattung so billig als irgendwo verkauft.

Aurich, den 20. Dec. 1782.

Hooff.

14 Es wird hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß Mittwoch den 8ten Januar 1783. in dem Gehölze Jhlow, topsorne Eichen, Eichen, Eller, und etwas Bü- schen auf den Stamm, worunter Buchholz, einige Eichenstämme, von 2 bis 2½ und 3 Fuß im Durchschnitt stark, und von 15 bis 24 Fuß lang, imgleichen 32 Faden Eichen Brennholz, und ein Pr. abgekürzte Enden, öffentlich verkauft werden sollen. Liebha- bere können an dem bemeldten Tage Morgens gegen 9 Uhr in dem Jägerhause zu Jhlow sich einfinden, die Conditiones hören, und nach Gefallen kaufen.

Aurich, in dem Königl. Forst-Amte, den 18. Decemb. 1782.

Grube.

15 Haut Serjes in der Niepe hat ein braunroth zweijährig Kuhbest aufgebun- den, wem selbiges gehört, der kann es gegen Erlegung der Futerkosten, wieder abholen.

16 In einer Apothecke in Oldenburg, wird ein Lehrling von guten Eltern ge- sucht, welcher um Neujahr oder doch vor Ostern antreten kann. Man beliebe sich die- serwegen bey dem Herrn Doctor Reib in Oldenburg, oder bey dem Kaufmann Alread Lohse in Jever zu melden, um das weitere zu vernehmen.

17 Es hat Jan Jacobs Vischer in Norden ein Schmackschiff, ohngefähr 50 Lu- sten Haber groß, im Jahre 1778 neu erbanet, an d'n Norder Siel liegend, aus der Hand zu verkaufen. Dieses Schiff ist mit allen Geräthschaften wohl versehen, als 4 Ankere, 2 Lauen, 1 Capeltau, 1 Tross ic. 2 Jagers, 5 Klupfoden, 2 Focken, 2 Seyls, 1 Besaan, 2 Topseyls, und alles was sonst zum Schiffsgeräthschaft gehört.

18 Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet um Ostern einen Bedienten, von dem hauptsächlich erfordert wird, daß er treu sey, die Aufwartung versehen, ff



sch sein zu Hauß habe, und die Reinlichkeit liebe; wer obige Qualitäten besizet und das von Zeugnisse beibringen kann, melde sich bey dem Bürger und Kaufmann, Joh. Hicker, in der Kirchstraße zu Amich, welcher ihm näheren Bescheid und daß er billigen Lohn und gute Begegnung zu erwarten habe, ertheilen wird.

19 Das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist an allen öffentlichen Orten und Wirthshäusern dieses Amtes gehörig angeschlagen besunden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Friedeburg im Amtgerichte, den 24. Decemb. 1782.

20 Tole Everts zu Simonswold, hat ein rothgrint Kuhentz aufgeschüttet, in Beyden Ohren von unten mit einem Schnitt gemerkt, wem es zugehöret kann sich hieselbst bey demselben melden.

21 Am Amtgerichte, in der Waage und in denen Wirthshäusern des Oltmann Tiards, Johann Beckers Wittwe, Umme Peecken und Gerd Eilers hieselbst, wie auch in denen vornehmsten Krügen auf dem Lande dieses Amtes ist angefertigter Untersuchung zufolge, das Königl. Edict wider den Mord unehelicher Kinder, anwoch affigirt besunden worden, welches auf Königl. Allerhöchsten Befehl dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Signatum Wittenrad im Königl. Amtgerichte den 23. December 1782.

22 Bey der Sagemühle zu Esens sind folgende Stücke gut gesund eichen Holz zu verkaufen; ein Stück 35 Fuß lang, 26 Fuß grade und denn eine kleine Dugt an dem Wurzelende, 30 a 36 Zoll kant, es ist gut zu einem Stender oder Achse, ein andres von 30 Fuß lang, 24 Fuß grade am Wurzelende, 30 a 36 Zoll kant, und ist gut zu einer Mühlen-Achse, ein dito 23 Fuß lang, am Wurzelende 24 Zoll kant, ein dito 18 Fuß lang, am Wurzelende 24 Zoll kant, auch verschiedene eichen Stücke von 12 a 18 Zoll kant, etliche 100 Stück Krumholz, zum Schuban von 4, 6, 8, bis 12 Zoll kant und von 5 bis 12 Fuß lang, sodann auch alle Sorten von Rahmholz oder Fensterplatten Rothholten auch wern Holz, wer hievon zu kaufen Lust hat, der kann sich bey dem Sagemüller Wenße Jauken bey Esens melden und nach Gefallen accordiren.

23 Alhier tot Norden an de Syl lygd een ansienlyk Tjalk-Schip van 20 tot 22 Lasten groot, het Schip is 8 laaren oud en ganz dienstlyk in sien Gebruik, uit de Hand door Jan Egberts uit de Peeckel te verkoopen, wiens Gaading het is, de kan sik by Schipper Ties Lanssen tot Norden melden, en nader Bericht en Conditie insien het Schip is na sien gedaante wel betuygt.

24 Ein junger geschickter Glaser-Gesell von 17 Jahren, suchet auf ansehenden Offern Condition. Nähere Nachricht ertheilt der Kaufmann J. H. Meppen in Nisse.



25 Es sind noch einige wenige Exemplare des schönen Alkriffes von Gibraltar, mit der Beschreibung zu 24 ggr. imgleichen eine artige Abbildung der schwimmenden Batterien, Canonen- und Bombardier-Parquen, von Berger, für 4 ggr. bey mir zu haben.  
Mürich, Rothhausen.

### Lotterie - Sachen.

Da mir auſſer der Claſſen-Lotterie, auch die ſehr profitable Zahlen-Lotterie zu Berlin anvertrauet worden, worin alle willkürliche Sätze bey mir geſchehen können; ſo recommendire ich mich gehorſamſt. Plane ſind gratis zu haben, und können zur 3. oſten Ziehung die Liebhaber dieſer Lotterie mit Loosen nach Belieben aufwartet werden, wovon die Einnahme den 6ten Januar 1783. geſchloſſen wird.

Maria Abrah. Bargerbur?

(Hiezu eine Beylage.)



### A v e r t i s s e m e n t.

Dem Publico bleibt zwar noch wie vor frey, grob Wild außwärts hin per Poſt zu verſenden, um indeſſen alle Jagd-Contraventionen, welche dadurch begünſtigt werden, zu erſchweren, iſt die Verſügung getroffen, daß von Seiten der Königl. Poſtämter kein Wild angenommen werden ſoll, auſſer wann an ſolchem unſer Forſtamts-Siegel gehängt befunden wird, wornach ein jeder ſich zu achten hat.

Signatum Mürich, den 18. December 1782.

Königl. Preußl. Oſt-Gr. Krieges- und Domainen-Cammer.



**Beylage**  
zu dem  
**Intelligenzblatte**

Nro. 53.

---

**Edict**

gegen

**die Mißbräuche**

der

überhand genommenen

**Ehescheidungen.**

---

De Dato Berlin, den 17. November 1782.

---

**W**ir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.  
Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Wie Wir Höchstselbst mißfällig be-  
merkt haben, daß in verschiednen Unserer Provinzen die Ehescheidungen, und deshalb ent-  
stehende Prozesse sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand  
und allzuweiter Ausdehnung der, bisher ergangnen Verordnungen, in Zulassung solcher  
Pro-



Prozesse und in Trennung gültiger Ehen, nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebne Leichtigkeit bey den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten, und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heil'asten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schließung mancher ungeschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch, wegen des Anstoßes, den eine zwöyte Heyrath geschiedener Personen gemeinlich findet, und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverlässigkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nöthwendig erfüllen muß, die dem Staat so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häuslichen Glückseligkeit so nöthigen gegenseitigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeiden, die mächtigste Triebfeder genommen; den schädlichen Eindrücken der Verführung freyer Zugang eröffaet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestöhrt; vornehmlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in denselben Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltsinns und Abneigung, sowohl durch Vernachlässigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens, der größte Nachtheil zugefügt wird:

So haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats, und der Privat-Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen beschloffen, diesen Mißbräuchen durch gegenwärtiges Edict zu steuern, und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungssachen verfahren werden soll.

Wir wollen daher und verordnen hiedurch, daß

- I. Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen; dabey
- II. Von Seiten der Gerichte mit größter Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle ersünliche Mühe angewendet; dahingegen
- III. Wenn diese Bemühungen fruchtlos, und die nachtheiligen Folgen der gezwungenen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabey aber
- IV. Für die Erziehung der vorhandenen Kinder, und die Erhaltung des ihnen von den geschiednen Eltern dereinst zukommenden Vermögens, mit der größten Aufmerksamkeit gesorgt werden solle.

Damit nun aber auch ein jeder, und vornehmlich die Justiz-Collegia und Gerichte, von dieser Unserer vorstehend im Allgemeinen declarirten Intention desto vollständiger unterrichtet, und Wir von deren genauen Beobachtung zuverlässig versichert seyn können, haben Wir darüber annoch folgende nähere Bestimmungen beyzufügen für gut befunden.

§. 1. So viel zu'drderst diejenigen Ehen betrifft, welche wegen allzunaher Verwandtschaft, wegen vorgefallnen Zwanges, wegen ermangelader Einwilligung der Eltern, oder der an ihre Stelle tretenden Personen, oder aus andern Gründen, von Anfang an für null und nichtig zu achten sind; so soll es deshalb, vor der Hand, und bis zur Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden haben.

§. 2. Dahingegen sollen Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem andern Theile begangnen Ehebruchs getrennet werden können.

§. 3.



§. 3. Einem solchen Ehebruch soll jedoch gleich geachtet werden, wenn ein Ehegatte mit einer andern Person in einem unerlaubten Umgang dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung einer wirklichen Verletzung der ehelichen Treue entsiehet.

§. 4. Bloßer Verdacht also, der etwa nur aus Argwohn und Eifersucht des andern Theils entspringt, und durch dergleichen dringende Vermuthungen nicht unterstüzt wird, soll zur Trennung der Ehe keinesweges hinreichend seyn; sondern die Gerichte müssen, wenn Beschwerden dieser Art bey ihnen einkommen, das aufgebrachte Gemüth des argwohnißlichen Ehegatten durch dornünftige Vorstellungen zu beruhigen suchen; wenn sich aber ein scheinbarer Anlaß des Verdachts findet, dem beschuldigten Theile den fernern Umgang mit denjenigen Personen, deren Vertraulichkeit mit ihm zu dem entstandnen Misvergnügen Gelegenheit gegeben hat, gerichtlich untersagen; einen solchen dem klagenden Theile etwa verdächtig gewordenen Dienstbothen aus dem Hause und Dienste fortschaffen; solchemnach durch dergleichen und andre schickliche Vermittelungen, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen, die Eintracht und Ruhe der Gemüther wieder herzustellen bedacht seyn.

§. 5 Wenn jedoch der beschuldigte Theil, dieses gerichtlichen Verboths und Warnung ohnerachtet, durch Fortsetzung der vorigen Lebensart und vertraulichen Umgangs mit solchen Personen, dem andern Ehegatten zu neuen Klagen Anlaß gäbe, und also der bloße Verdacht in eine dringende Vermuthung des ehebrecherischen Umgangs überginge; so soll alsdenn der Ehescheidungs-Prozeß zugelassen, und die Ehe selbst, bewandten Umständen nach, wenn der angeklagte Theil, seine Unschuld nicht vollkommen ausweisen kann, getrennt werden.

§. 6. Ein zweyter erheblicher Grund der Ehescheidung soll seyn, wenn ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, und ohne rechtmäßigen Grund der Entfernung verläßt; und entweder aus dem Lande geht, oder seinen Aufenthalt über Jahr und Tag, dergestalt verheimlicht, daß solcher, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht ausgeforscht werden kann.

§. 7. Ist der Aufenthalt des entwichenen Theiles innerhalb Landes bekannt, so soll derselbe, wenn es die Frau wäre, zu ihrem Manne zurück zu kehren, und die Ehe mit ihm zu continuiren genöthiget; der Ehemann aber, welcher die Frau verlassen hat, soll, nach Bewandtniß der Umstände, entweder ebenfalls zur Rückkehr, oder zur Annehmung der ihm folgenden Ehefrau, angehalten werden.

§. 8. Wenn jedoch alle richterliche Befehle und Verfügungen fruchtlos sind, die entwichne Ehefrau zur Rückkehr, oder den Mann zur Annahme der von ihm verlassenen Ehegattin zu veranlassen; oder wenn ein solcher Ehegatte sich der Entweichung von dem andern zum zweyten male schuldig macht, so soll dieses einer bößlichen Verlassung gleich geachtet werden.

§. 9. Wenn eine Ehefrau, wegen erheblicher Ursachen zur Scheidung, sich von ihrem Manne zu entfernen genöthiget glaubt; so muß sie solches, nebst ihren Gründen dazu, sofort anzeigen; auch richterliche Untersuchung und Verfügung darüber gewärtigen: in wie fern ihr bis zum Austrage des anzustellenden Scheidungs-Prozeßes, von dem Manne getrennt zu leben, verstattet werden könne.

§. 10.



§. 10. Eine gänzliche, beharrliche, und muthwillige Verfassung der ehelichen Pflicht, wird der bößlichen Verlassung gleich geachtet. Gechieht aber die Weigerung nur zuweilen, oder wird sie durch Krankheit, oder ein während der Ehe entstandenes Unvermögen verursacht; so ist solches kein hinlänglicher Grund zu Ehescheidung.

§. 11. Wegen eines aus erheblichen Gründen entstandenen unverföhllichen Hasses, kanu eine Ehe rechtmäßiger Weise getrennt werden.

§. 12. Als erhebliche Gründe eines solchen Hasses sollen aber nur gelten: Wenn ein Theil dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten, woraus ein dergleichen Vorsatz vermuthet werden muß, an ihm verübt hat; wenn einer den andern solcher Verbrechen, woran der Verlust des Lebens, oder der bürgerlichen Ehre gesetzt ist, fälschlich anklagt; wenn unter Ehegatten von mittlern oder höhern Stände, einer den andern, ohne gegebne dringende Veranlassung, und nicht etwa einmal in auffahrender Hitze und Ueberdunstung, mit groben Scheltworten oder gar Tathlichkeiten behandelt; Wenn ein Ehegatte, wegen begangner Verbrechen, mit einer infamirenden Strafe, oder doch mehr als einjähriger Festung oder Zuchthausarbeit, durch Urtheil und Recht belegt, oder aus dem Lande geschafft wird; wenn er schon vor eingeschrittener Ehe mit einem geheimen Edel und Abtichen erregenden, oder die Erfüllung aller Zwecke des Ehestandes gänzlich hindernden Gebrechen behaftet gewesen; oder wenn er sich dergleichen Gebrechen, während der Ehe, vorföhllich oder durch grobes Verschulden zugezogen hat; in welchen, wenn ein Ehegatte gegen den andern eine so unverträglich Gemüthsart, Zanksucht und Bosheit dergestalt beweiset, daß dadurch der unschuldige Theil, zumalen bey einer schwachen und empfindlichen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, in der Länge, durch Gram und Kummer, Leben und Gesundheit zu verlieren Gefahr läuft.

§. 13. Bloße Zänkereyen also, oder auch Thätlichkeiten, die unter gemeinen Leuten nur ein oder andresmal vorkommen, selbst wenn letztere das Maaß einer erlaubten Züchtigung in etwas zu überschreiten scheinen, wosern solche nur nicht mit wirklicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verknüpft gewesen, sollen zur Trennung des Ehebandes nicht hinreichend seyn. Der Richter aber soll in dergleichen Fällen die Ursach und Veranlassung der vorkommenden Zwistigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen suchen; und solche Maaßregeln festsetzen, damit der schuldige Theil durch vernünftige Zureden, ernstliche Warnungen, auch wohl zweckmäßige Strafen, zu seiner Pflicht und besserer Verträglichkeit zurück geführt werde.

§. 14. Eben so wenig sollen der Vorwurf einer schlechten unordentlichen Wirthschaft; der Neigung zum Trunk, oder zur Verschwendung; oder die vorgebliche Verfassung des Unterhalts, ohne Unterstützung anderer Gründe, für gültige Ursachen der Ehescheidung angesehen werden; sondern die Gerichte müssen in solchen Fällen dafür sorgen, daß der zum liebreichen Leben geneigte Ehegatte durch ernstliche Vorstellungen und dienstame Zwangsmittel gebessert; dem Schuldensmachen und der Verschwendung durch zweckmäßige Vorkehrungen, und allenfalls durch öffentliche Prodigalitäts-Erklärung, Grenzen gesetzt; auch der Beschwerde über versagten auskömmlichen Unterhalt, durch den Umständen angemessne, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten oder unmittelbare Vorgesetzten, zu treffende Wirthschafts-Einrichtungen, abgeholfen werde.

§. 15.



§. 15. Wenn jedoch die in den Fällen des §. 13. 14. getroffenen Vorkehrungen, zur Besserung des schuldigen Ehegatten, fruchtlos sind; und derselbe in seinen Ausschweifungen und Vergehungen, beharrlich fortfährt; so soll der unschuldige Theil zur förmlichen Klage zugelassen werden; und der Richter soll, wenn er bey pflichtmäßiger Prüfung der obwaltenden Umstände, und der zur Besserung des Schuldigen bereits gemachten Versuche findet, daß die Fortsetzung der Ehe keine andre, als traurige Folgen für den unschuldigen Theil haben könne, ein dergleichen unglückliches Eheband durch Urteil und Recht aufheben.

§. 16. Krankheiten, und selbst eine während der Ehe, ohne Verschulden entstandene Impotenz, sind kein rechtmäßiger Grund zur Ehescheidung. Doch soll, wenn ein Ehegatte in eine Raserei gefallen ist, die über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauert, und der andere Theil solche Umstände nachweist, die ihn, zur Abwendung des Ruins seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheyrathung nothwendig machen, auf die Ehescheidung, allenfalls mit Vorbehalt der Gütertheile für den verunmündeten Ehegatten, wenn desselben eigenes Vermögen dazu nicht hinreicht, erkannt werden können.

§. 17. Auf den Grund einer bloßen gegenseitigen Einwilligung, in so fern solche nicht durch andre erhebliche Ursachen unterstützt wird, soll keine Ehe getrennt werden; es wäre denn, daß dergleichen Personen, mehrere Jahre hindurch, in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt hätten; und der Richter zuverlässig versichert seyn könnte, daß die Ehescheidung von beyden Seiten, nicht aus bloßem Leichtsin und Uebereilung, oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freyem Willen, und nach reiflicher Ueberlegung gesucht werde.

§. 18. Wenn nun jemand auf die Ehescheidung zu klagen sich bewegen findet, so muß er sich zuerst bey der ordentlichen Obrigkeit, welcher er für seine Person unterworfen ist, melden, und derselben sein Vorhaben eröffnen.

Ist diese Obrigkeit ein Landes-Justiz-Collegium, so muß die erste Anmeldung bey dem Chef desselben geschehen; welcher zur weitem Verhandlung einen Commissarium ernennen, und dazu, so viel als möglich, eine solche Person, in oder auch außer dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beyder Eheleute, aussuchen muß, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Partheyen in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen anderer speciellen Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

§. 19. Der Richter oder Commissarius muß die klagende Parthey über die Gründe der gesuchten Ehescheidung vorläufig befragen, und wenn er solche gleich beymerkten Anlaß unerbittlich findet, dieselbe zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich anmahnen.

§. 20. Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz, so muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines andern Predigers, auch nach Besuchen, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter beyden Eheleuten alles Ernstes versuchen, sie wieder auszusöhnen, und das gute Vernehmen unter ihnen herzustellen bemüht seyn.

§. 21.



§. 21. Dabey muß er, doch ohne sich auf eine förmliche Prozeß-Instruktion einzulassen, den wahren Grund der entstandenen Mißthelligkeiten zu erforschen suchen; und solchen durch zweckmäßige Demonstrationen und Vermahnungen, allenfalls aber auch durch Anwendung des Obrigkeitlichen Amtes, nach den Vorschriften §. 4. 13 et 14, aus dem Wege zu räumen sich angelegen seyn lassen.

§. 22. Wenn er bey dieser Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute da sind, welche durch Verhörung, Zwischenträgerereyen, oder andre unerlaubte Kunstgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; so muß er nicht nur den fernern Einwürfen solcher Ehesünder nachdrückliche Schranken setzen; sondern auch dieselben der competenten Justanz, zur fernern fiscalischen Untersuchung und empfindlichen Ahndung, mit proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafen, gehörig anzeigen.

§. 23. Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so muß alddenn dem klagenden Theile frey gelassen werden, seine Klage, bey dem in Ehescheidungs-Sachen competenten Gerichte, förmlich anzubringen. Es muß aber in diesem Fall, der Richter oder Commissarius, welcher die Sühne versucht hat, diesem Ehegerichte, von dem was bey ihm bis dahin verhandelt worden, Anzeige machen; und diese Anzeige dem klagenden Theile zur Ueberbringung einhändigen.

§. 24. Zu gleicher Zeit muß er auch von Amtes wegen dafür sorgen, oder wenn er zu dem Sühns-Versuche bloß Commissarius gewesen, gehörigen Orts dahin antragen, daß den etwa vorhandenen Kindern ein Curator bestellt werde; der nicht nur in dem Prozeß, die Rechte und das Interesse derselben wahrzunehmen, sondern auch, während der Zeit, auf ihren Unterhalt und Erziehung Acht haben; und der etwa besorglichen Durchbringung oder Verdankelung des Vermögens der Eltern, vorzubringen bedacht seyn muß.

§. 25. Wenn nun der auf die Scheidung provocirende Theil, sich bey dem competenten Ehegerichte meldet; so muß dieses, nach dem zugleich übergebenen Berichte des vorigen Richters oder Commissarii, das Verfahren desselben, bey dem Versuch der Sühne, sorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas so zur Hebung der entstandenen Zwietracht dienen, und die Fortsetzung der Ehe befördern können, verabsäumt worden, die Nachholung desselben für allen Dingen versagen.

§. 26. Findet sich aus sothanem Berichte, und aus der Anmeldung der Klage, daß es an einer rechtmäßigen Ursach zur Scheidung offenbahr ermangle; so muß der anmaßliche Kläger, gleich jedem andern, der sich ohne allen rechtl. Grund zum Klagen anzieht, durch ein Dekret ab, und zur vernünftigen Fortsetzung der Ehe, nachdrücklich angewiesen werden.

§. 27. Ist hingegen ein scheidbarer Grund zur Scheidung vorhanden, so ist zur weitern Instruktion der Sache das erforderliche, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung, zu versagen.

§. 28. Bey dieser Instruktion muß zwar, so wie in jedem andern Prozesse, die Sühne nochmahls ernstlich versucht werden; doch ist die anderwärtige Zuziehung eines Geistlichen, in der Regel nicht erforderlich.



§. 29. Der den Kindern bestellte Curator aber muß dabey allemal zugezogen werden, damit er den Richter in seinen Bemühungen zum Vergleich unterstützen; bey Untersuchung der Ursachen des Ehescheidungs-Gesuchs, die Rechte und das Interesse der Kinder wahrnehmen; und wenn die Trennung wirklich erkannt werden sollte, wegen deren Unterhalt und Erziehung, auch richtiger Vermittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens, die nöthigen Maasregeln in Vorschlag bringen könne.

§. 30. Nach geschlossener Instruction, muß bey Abfassung des Urtheils, genau und reiflich erwogen werden: ob auch eine rechtmäßige Scheidungs-Ursach vorhanden, und ob solche in Facto gehörig ausgemittelt sey. Ist die angegebne Ursach der Ehescheidung nicht hinlänglich nachgewiesen, so soll in der Regel, und wenn nicht ganz besondere Umstände vorwalten, eher auf den Reinigungs-, als auf den Erfüllungs-Eyd, gesprochen werden.

§. 31. Hat sich bey der Untersuchung gefunden, daß beyde Eheleute einander durch ihr Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben; so soll die Compensation, zwar nicht in Aufhebung der etwa mit eintretenden öffentlichen Genugthuung, wohl aber unter ihnen selbst, und in Rücksicht der einseitig nachgesuchten Scheidung, statt finden.

§. 32. Hiervon ist der einzige Fall auszunehmen, wenn die beklagte Frau sich des Ehebruchs schuldig oder äußerst verdächtig gemacht hat, und Kinder vorhanden sind, die aus solchem Ehebruch hätten erzeugt werden können; maachen alsdenn, auf Anbringen des Mannes, die Scheidung erkannt werden soll, wenn gleich derselbe sich ähnlicher Vergehungen schuldig gemacht hätte. Doch soll übrigens die gegenwärtige Bestimmung, den während der Ehe erzeugten Kindern, an der rechtlichen Vermuthung ihrer legitimen Geburt, in alle Wege nachtheilich seyn.

§. 33. Wenn rechtmäßige und hinlänglich ausgemittelte Gründe der Scheidung vorhanden sind, so soll auf den Einwand einer durch Vollziehung des Decrets erfolgten stillschweigenden Remission nicht geachtet werden.

§. 34. Wenn die Scheidung nicht aus den §. 2. 3. 6 und 12 angeführten, sondern aus andern minder wichtigen, besonders den §. 4. 5. 13. 14. 15 verkommenden Ursachen gesucht wird; und der Richter bey der Instruction gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zu Ausöhnung verloren sey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder darauf anträgt; so soll das Erkenntniß, nach bewandten Umständen, auf eine gewisse Zeit, jedoch niemals über ein Jahr, vom Tage der sec. §. 9. nachgegebenen Separation, oder wenn dergleichen bisher nicht vorgewaltet, vom Instructions-Termin angerechnet, ausgesetzt, und den Eheleuten gestattet werden, daß sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen.

§. 35. Es muß jedoch alsdenn durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit dem der separirten Ehegattin zu reichenden Unterhalt, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allefalls auch mit einstweiliger Conservation des Vermögens, gehalten werden solle.

§. 36. Nach Ablauf der bestimmten Frist steht beyden Theilen frey, die Publikation des Erkenntnisses zu suchen.

§. 37.



§. 37. Sobald dies geschieht, muß das Gericht einen nochmaligen Versuch der Sühne veranlassen, und wenn auch dieser fruchtlos wäre, das Erkenntniß ohne weitem Aufenthalt publiciren.

§. 38. Wenn jedoch der klagende Theil bey dieser Sühnhandlung neue Scheidungs-Ursachen, die in der Zwischenzeit entweder entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt; und das Gericht findet die Sache, durch die vorige Instruction, zur Trennung der Ehe noch nicht hinlänglich qualifizirt; so muß, um die Verwickelung der Prozesse zu vermeiden, der angegebene neue Grund förderfaßt noch untersucht, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 39. Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beyden Theilen sich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf sehen, daß die nur einstweilen zugelassene Separation nicht willkürlich verlängert, und dadurch zu offentlichem Aergeriß Anlaß gegeben werde.

§. 40. Wenn auf Trennung der Ehe durch Urtheil und Recht erkannt wird, so bewirkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes, in Ansehung beyder Theile; und es muß dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen werden: ob und in welcher Weise er, nach den Lehrsätzen seiner Religion, von dieser gänzlichen Trennung, durch Vollziehung einer andern Heirath, Gebrauch machen könne und dürfe.

§. 41. Sobald die Scheidung nicht etwa bloß in dem Fall des §. 17. auf dem Grund gegenseitiger Bewilligung, sondern aus einer in dem moralischen Verhalten des beklagten Theiles beruhenden Ursach gesucht wird, so muß die Instruction des Prozesses, und also auch das Erkenntniß, mit darauf gerichtet werden; welchem von beyden Eheparten das Uebergewicht der Schuld, an der nothwendig gewordenen Scheidung, zur Last falle; weil davon die wichtigsten Folgen, bey der Auseinandersetzung des Vermögens, den Strafen der Ehescheidung, und der Erziehung und Versorgung der Kinder abhängen.

§. 42. Ist der Ehemann der schuldige Theil, so soll derselbe der geschiedenen Ehefrau alles dasjenige heraus geben, was sie bey oder nach der Verheyrathung eingebracht hat, wenn auch solches zur Zeit der Scheidung nicht mehr in natura vorhanden wäre. Davon ist allein der Fall auszunehmen, wenn Immobilien oder Capitalen, welche zu dem Eingebrachten gehören, in stehender Ehe, ohne die geringste Schuld des Mannes, durch einen bloßen Zufall oder sonst, ganz oder zum Theil verlohren worden.

§. 43. Dagegen müssen die nicht mehr in natura vorhandenen Effekten, nach dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben, vergütet werden.

§. 44. Die Morgengabe wird, selbst in dem Falle, wenn sie nur versprochen worden, dem Eingebrachten gleich gesetzt.

§. 45. Von dem solchergestalt der Frauen zu restituirenden Vermögen, werden weder des Mannes eigene, noch auch die während der Ehe gemeinschaftlich contrahirte Schulden abgerechnet; es wäre denn, daß letztere in die Güter der Ehefrau, oder sonst in deren alleinigen dauernden Nutzen verwendet wurden; Wie denn auch den Gläubigern, welchen das Vermögen der Frau auf irgend eine gültige Weise verhaftet ist, dieses ihr Recht, durch die Trennung der Ehe, nicht entzogen werden kann.



§. 46. Wenn solchergestalt die unschuldige Ehefrau ihr eigenthümliches Vermögen zurück genommen hat; so kommt es ferner darauf an, ob Ehepacten unter den geschiednen Eheleuten vorhanden sind, oder nicht.

§. 47. Existiren keine Ehepacten, so wird der unschuldigen Ehefrau, aus dem Vermögen des Mannes, worunter jedoch Lehne und Fideicommiss nicht zu rechnen sind, nach Abzug seiner eignen, und der während der Ehe gemeinschaftlich contrahirten Schulden, der vierte Theil zur Abfindung angewiesen.

§. 48. Sind Ehepacten vorhanden, so erhält sie zu ihrer Abfindung alles dasjenige, was ihr darinn auf dem Fall, wenn sie den Ehemann überleben sollte, verschrieben worden. Doch steht ihr in diesem Falle die Wahl offen: ob sie, statt dieser Vortheile, den vorgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 49. Hat unter den geschiednen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; oder würde dergleichen, nach den Statuten oder Provinzial: Gesetzen des Orts, durch den Tod des einen Ehegatten, und die Declaration des überlebenden entstanden seyn; so gebührt der unschuldigen Frau die Wahl: ob sie das Ihrige in der Masse lassen, und von dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Abzug sämtlicher Schulden, die Hälfte fordern; oder ob sie ihr Eingebrahtes zurück, und von dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes, den obgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 50. Hat der schuldige Ehemann kein eigenthümliches Vermögen, woraus der Frauen eine hinlängliche Abfindung gereicht werden kann; so steht der letztern frey, statt solcher Abfindung, Alimete nach Verhältnis des Standes, Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen aus einem Lehn, Fideicommiss u. folgenden Einkünfte ihres gewesenen Ehemanns, bis zu ihrem Tode oder anderweitigen Verheyrathung zu fordern; welche der Richter nach den Umständen und der Billigkeit festsetzen, und für deren sichere Anweisung möglichst sorgen muß.

§. 51. Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so verliert sie die Morgengabe und außerdem wird, wenn keine Ehepacten vorhanden, der vierte Theil ihres gesammten freyen Allodial-Vermögens, ohne Unterschied: ob solches eingebracht worden oder nicht, jedoch nach Abzug ihrer eignen Schulden, dem unschuldigen Ehemanne, zur Abfindung angewiesen.

§. 52. Sind aber Ehepacten vorhanden, so gebührt dem unschuldigen Ehemann die Wahl, zwischen demjenigen, was ihm darinn auf den Ueberlebungs-Fall verschrieben ist, und dem obgedachten vierten Theile; auf eben die Art, wie solche §. 48. der unschuldigen Ehefrau vorbehalten worden.

§. 53. Bey dieser Ausmittlung des Vermögens der schuldigen Ehefrau, wird nur auf das, was alsdenn noch wirklich vorhanden ist, Rücksicht genommen, und solches, wenn es in Grundstücken oder Effekten besteht, nach dem zur Zeit der Ehescheidung habenden Werthe geschätzt.

§. 54. In dem Fall einer vormaltenden oder nach dem Tode zu erwarten gewesenen Gemeinschaft der Güter, steht dem unschuldigen Ehemanne, eben die Wahl zu, welche in dem gleichen Falle, nach Maßgabe §. 49. der Frauen gebühret.

§. 55.

)(



§. 55. Kann der unschuldige Ehemann, wegen Alter, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt nicht selbst verdienen; und ist das nach obigen Bestimmungen ihm übrig bleibende Vermögen, zu seiner Ernährung nicht hinreichend; so ist die geschiedene Frau schuldig, zu dieser seiner Alimentation, nach Maßgabe ihres sonstigen Vermögens oder Erwerbes, beizutragen; als welches der Richter, nach den vorwaltenden Umständen, der Billigkeit gemäß, bestimmen muß.

§. 56. Ist die schuldige Ehefrau, zur Zeit der Scheidung, dergleichen Beitrag zu leisten, nicht vermögend; gelangt aber in der Folge, durch Erbschaft oder sonst, in bessere Umstände; so kann der geschiedne Ehemann, auch alsdenn noch, die Aussetzung proportionirlicher Alimente für die Zukunft fordern.

§. 57. In beyden Fällen, es mag der Mann oder die Frau der schuldige Theil seyn, verbleiben die Hochzeitspräsente, und alle übrige, während der Ehe beyden zusammen gemachte Geschenke, dem unschuldigen Theile allein.

§. 58. Die Brautgeschenke behält der unschuldige Theil, und kann die seinigen, in so fern sie noch vorhanden, von dem Schuldigen zurück fordern.

§. 59. Die in stehender Ehe zwischen Eheleuten vorgesehene Schenkungen werden gültig, so weit sie dem unschuldigen Theile zum Nutzen gereichen; sind aber null und nichtig, wenn der Schuldige dabey gewinnen würde.

§. 60. Sollte bey einer nach diesen Vorschriften erfolgenden Auseinandersetzung, der schuldige Theil in Umstände gerathen, daß er weder von dem Ueberreste seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren könnte; so muß ihm von demjenigen, was aus seinem Eigenthum dem unschuldigen Theile zufällt, eine nothdürftige Competenz vorbehalten, und das dazu erforderliche Capital, bis zu seinem Ableben, oder bis er selbst in bessere Umstände kommt, und also die Competenz wegfällt, sicher gestellt werden.

§. 61. Anßer vorbestimmter Abfindung des unschuldigen Theiles, ist auch auf die Versorgung der bey der Scheidung am meisten leidenden Kinder, in so fern der gleichen vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen; allermaassen dem Staate daran gelegen ist, daß bey dem gewöhnlichen Kaltsinn, Gleichgültigkeit und Widerwillen geschiedner Eltern gegen solche Kinder, das Beste derselben durch die Vergehungen des schuldigen Theiles nicht leide; vielmehr hnen aus dessen Vermögen wenigstens dasjenige conservirt werde, was sie davon, wenn die Ehe durch seinen Tod getrennt worden wäre, nach den Gesetzen zu fordern ein vollkommenes Recht gehabt hätten.

§. 62. Es soll daher der schuldige Theil den Kindern, von seinem, nach Abzug der Passivorum und der Abfindung des Unschuldigen, noch übrig bleibenden eigenthümlichen Vermögen, so viel auszusetzen und anzusetzen verbunden seyn, als ihr Pfllichtheil betragen haben würde, wenn statt der durch seine Vergehungen nothwendig gewordenen Scheidung, sein natürlicher Tod die Trennung der Ehe verursacht hätte.

§. 63. Sollte sich ja über Fall ereignen, daß bey einer Ehescheidung, für keins von beyden Theilen, ein merkliches Uebergewicht der Schuld vorhanden wäre, sondern beyde gleich sehr in den Mischelligkeiten, wodurch die Scheidung nothwendig geworden,



den, beygetragen hätten; so fällt zwar die einem Theile von dem andern zu leistende Abfindung hinweg, und jeder Theil nimmt bloß sein eigenhümliches Vermögen, auch, bey vorgewalteter Kommunikation der Güter, die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs zurück; für die Kinder aber muß alsdenn ihr Ausfah oder Legitima, aus dem Vermögen beyder schuldigen Eltern, ausgemittelt und angewiesen werden.

§. 64. In den wenigen Fällen hingegen, wo die Scheidung ohne moralische Verschuldung eines oder beyder Eltern erfolgt, fällt nicht nur die Abfindung unter den geschiedenen Eheleuten, sondern auch der Ausfah für die Kinder hinweg.

§. 65. Der den Kindern nach §. 62. 63. angewiesene Ausfah wird ein wahres Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, der Nießbrauch und die freye Administration auf Lebenslang; und ist derselbe, außer der den Kindern deshalb zukommenden stillschweigenden Hypothek, zu einer besondern Cautionsbestellung nur in denjenigen Fällen schuldig, in welchen, nach Vorschrift der Gesetz, vornemlich des Rescripts vom 15. Januar 1765. ein Vater das mütterliche oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist; als weshalb der Richter, nach Befund der Umstände, und der vorgewalteten Ursachen der Scheidung, das erforderliche in dem Urtheil mit festsetzen muß.

§. 66. Wenn mehrere Kinder sind, denen ein solcher Vermögensausfah gemacht worden, und eins oder das andre derselben stirbt vor den Eltern, ohne eheliche Leibeserben; so wächst sein Antheil den übrigen zu, und das Erbrecht der Eltern tritt nicht eher ein, als bis sämtliche aus der getrennten Ehe erzeugte Kinder, ohne rechtmäßige Descendenz verstorben sind. Dagegen sollen dergleichen Kinder über solchen Vermögensantheil, so lange, als derjenige, aus dessen Vermögen der Ausfah geschehen, noch am Leben ist, letztwillig zu disponiren nicht berechtigt seyn.

§. 67. Durch diesen vorläufigen Vermögensausfah, werden die Kinder von der künftigen Succession der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen; und selbst derjenige Theil, welcher ihnen diesen Ausfah gemacht hat, kann unter dem Vorwand, daß sie bereits abgefunden wären, ihnen die nach seinem Tode gebührende Legitima nicht entziehen.

§. 68. Concurriren sie mit Halbgeschwistern, und wollen an dem Nachlass Theil nehmen, so müssen sie das ihnen angesetzte Quantum conferiren.

§. 69. Concurriren sie aber mit andern Miterben, als ihren Halbgeschwistern, so dürfen sie den, aus dem Vermögen des Erblassers, bey der Scheidung ausgefahnen Antheil nicht conferiren.

§. 70. Für die Ausmittlung des den Kindern, aus dem Vermögen eines oder beyder Eltern, bey der Ehescheidung zu bestimmenden Ausfahes, muß der ihnen zugeordnete Curator, sowohl während der Instruktion des Scheidungs-Prozesses, als bey der darauf folgenden Auseinandersetzung, pflichtmäßig sorgen; auch in den Fällen des §. 65. auf desselben wärkliche Sicherstellung gehörig antragen.

§. 71. Anlangend die Erziehung und Verpflegung der Kinder, so muß solche, der Regel nach, bey dem unschuldigen Theile, auf Kosten des schuldigen, geschehen.

§. 72.



§. 72. Wenn jedoch der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursach der Scheidung aber so beschaffen wäre, daß daraus eine gänzliche Verderbniß seines moralischen Charakters noch nicht gefolgert werden könnte; so kann ihm, auf seine Kosten, die Erziehung der Söhne gelassen werden; die Töchter aber, sind der für unschuldig erkannten Mutter, sobald sie solches verlangt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

§. 73. Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die natürliche Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder, auf seine Kosten zu sorgen. Er ist aber berechtigt, diese Kosten von der schuldigen Mutter in so fern wieder zu fordern, als solche von ihr aufgebracht werden können; bey dessen Bestimmung also der Richter, auf die Vermögens-Umstände derselben, und ob sie von dem Stand und Alter sey, sich durch ihrer Hände Arbeit so viel, als zur Alimentation der Kinder erforderlich ist, zu erwerben, billige Rücksicht nehmen muß.

§. 74. Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil ausdrücklich erkannt; so bleibt es bey der Regel: daß dem Vater die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu überlassen sey; es wäre denn, daß die Mutter Vermögen besäße; oder nach ihrem Stande und Alter, sich mit ihrer Hände Arbeit, Verdienst schaffen könnte; in welchem Falle dieselbe, ein von dem Richter, nach billigem Ermessen, zu bestimmendes Quantum, zu den Erziehungs-Kosten, beytragen muß. Wären jedoch in dem Falle, daß keiner von beyden Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt worden, Töchter vorhanden, so bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Erziehung derselben der Mutter anzuvertrauen; wozu alsdenn die Kosten, zwar hauptsächlich von dem Vater aufzubringen sind, die Mutter aber dazu, auf die oben bestimmte Art, ebenfalls beytragen muß.

§. 75. Hat sich bey Untersuchung der Ehescheidungs-Ursachen ergeben, daß beyde Eheleute von so verderbter Gemüthsart und Sitten sind, daß weder einem noch dem andern, die Erziehung der Kinder, ohne sichtbare Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder moralischen Charakters, anvertraut werden könnte; so soll der Richter befugt seyn, solche Verfügungen zu treffen, daß die Kinder bey einem der nächsten Verwandten, oder bey dem Curator, oder an einem dritten Orte erzogen werden; wozu alsdenn beyde Eltern, in der vorherbestimmten Art, die Kosten beytragen müssen.

§. 76. Sind endlich die Kinder noch unter 4 Jahren wo sie der mütterlichen Pflege noch vorzüglich bedürfen, und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erkannt, oder ihre Verschuldung ist nicht so beschaffen, daß daraus eine gänzliche Verderbniß ihres moralischen Charakters, zu folgern wäre; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre, zur Erziehung gelassen werden; dergestalt, daß ihr, wenn sie der schuldige Theil wäre, die Kosten allein zur Last fallen; sonst aber dieselben von dem Vater zu tragen sind.

§. 77. Die anderweitige Verheyratung soll beyden Theilen, und zwar dem Manne sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, der Frau aber erst nach Ablauf von 9 Monaten verstattet seyn; es wäre denn, daß die Frau wegen bößlicher Verlassung klagt



Magt hätte, und geschieden würde, in welchem Fall deren anderweitige Verheyrathung, sogleich nach erfolgtem und in der Rechtskraft übergegangenem Urtheil zugelassen werden kann.

§. 78. Nur allein mit derjenigen Person, mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheyrathung niemals, und unter keinem Vorwand, verstatet werden.

Damit also ein solcher geschiedner Ehegatte nicht Gelegenheit finde, diese gesetzliche Disposition zu vereiteln, und zu einer solchen verbotnen Ehe die priesterliche Einsegnung zu erschleichen; so soll in dem Urtheil, wenn die Scheidung aus dieser Ursach erkannt wird, allemal ausdrücklich verordnet werden: daß der schuldige Theil zur zweyten Ehe, nicht ohne Dispensation zugelassen werden solle.

Wir befehlen demnach hiedurch allen Ober- und Unter- Gerichten in Unsern sämtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung, in allen vorkommenden Fällen, gehörend zu achten; dergestalt und also, daß die Vorschriften, welche die Zu- oder Unzulässigkeit einer gesuchten Scheidung, und die Rechte und Obliegenheiten der geschiednen Eltern, wegen der Erziehung und Verpflegung der Kinder betreffen, schon von nun an, bey allen zum richterlichen Erkenntniß gelangenden Sachen dieser Art beobachtet; diejenigen aber, welche sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens, auf die Abfindung des unschuldigen Theils, und auf den den Kindern anzumessenden Vermögens-Ausatz beziehen, nur auf Fälle, wo die Ursachen der Ehescheidung erst nach Publication des gegenwärtigen Decrets entstanden sind, angewendet werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchst eignen Unterschrift und Insigniel. Gegeben Berlin, den 17ten November 1782.

Friedrich.



v. Carmer.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Geistlich



2. Band



Landesbibliothek Oldenburg